

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2015/7/343
zur Gemeinderatssitzung	am	13. Januar 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	LSP Ortsmitte hier: Satzungsbeschluss – Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ als Satzung gem. § 142 BauGB und Festlegung der Sanierungsmodalitäten
Aufgestellt	Den	30. Dezember 2014

Beschlussantrag:

1. *Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und der Vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Ortsmitte“ zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die beigefügte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ wird beschlossen. Die Sanierung wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 152 und 156a BauGB wird ausgeschlossen. Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB finden Anwendung.*
3. *Die Fördermodalitäten für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ werden beschlossen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		bis zu 70.000 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		70.000 €
Haushaltsstelle		I 62000002 9600

Sachverhalt und Begründung:

Nachdem der Aufnahmeantrag der Gemeinde in das Landessanierungsprogramm (LSP) im Programmjahr 2014 bewilligt wurde, hat der Gemeinderat am 11.09.2014 die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB und die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes beschlossen.

Im Rahmen dieser Vorbereitenden Untersuchungen wurden die Antragsunterlagen erneuert. Ergänzend wurden die Eigentümer mit einem Fragebogen angeschrieben und informiert sowie die Träger öffentlicher Belange angehört. *Im Ergebnisbericht der Vorbereitenden Untersuchungen (Anlage 1)* werden die städtebaulichen Mängel und die Sanierungskonzeption aufgezeigt. Von den Trägern öffentlicher Belange wird die Sanierung begrüßt. Bedenken werden nicht vorgebracht.

Von den Eigentümerfragebogen wurden 57, dies sind ca. 55 %, zurückgegeben. 26 Eigentümer haben signalisiert, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Weitere sind interessiert. Durch entsprechende Beratungen wird versucht, möglichst viele private Erneuerungsmaßnahmen zur Aufwertung des Gebietes zu initiieren.

Aus heutiger Sicht ist der bewilligte Förderrahmen in Höhe von 833.000 Mio. Euro nicht ausreichend, um alle vorhandenen Mängel umfassend beseitigen zu können. Zur Umsetzung der Sanierungsziele bedarf es deshalb weiterer Aufstockungen der Sanierungszuwendungen.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wird vorgeschlagen, den größten Teil des Untersuchungsgebietes als Sanierungsgebiet förmlich festzulegen (vgl. Abgrenzungsplan).

Von der Zielsetzung her handelt es sich um eine „erhaltende Erneuerung“. Es wird daher vorgeschlagen, die Sanierungsmaßnahme im „vereinfachten Verfahren“ ohne die Bestimmungen der Besonderen Städtebaurechte, d.h. den §§ 152-156a BauGB durchzuführen. Die Genehmigungspflicht nach § 141 BauGB wird nicht ausgeschlossen. Hierdurch wird der Eintrag eines Sanierungsvermerkes im Grundbuch notwendig. Nähere Einzelheiten können dem Ergebnisbericht entnommen werden.

Nicht einbezogen in das Sanierungsgebiet werden die Flurstücke 36, 39/1, 39/2, 39/3, 42/2, 43 und 50. Hier kann die städtebauliche Neuordnung ohne das Landessanierungsprogramm umgesetzt werden.

Maßgebend ist der der Sanierungssatzung beigelegte Abgrenzungsplan. Diese Verkleinerung des Gebietes wurde vorgenommen, um die Kosten zu reduzieren. Zudem besteht kaum Mitwirkungsbereitschaft. Die in diesen Bereichen angedachte Nachverdichtung kann auch ohne förmliches Sanierungsverfahren erfolgen.

Schlussendlich wird auf die umfangreiche *Anlage 1* die der Informationsvorlage beigelegt ist und die *die Satzung, den Lageplan zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes, die Fördermodalitäten und den Ergebnisbericht der Vorbereitende Untersuchung* enthält sowie auf den am Sitzungsabend von Herrn Mannog von der Kommunalentwicklung (KE) vorzutragenden Sachbericht, hingewiesen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2015/7/343
zur Gemeinderatssitzung	am	13. Januar 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Genehmigung der Annahme von Spenden gem. § 78 GemO
Aufgestellt	Den	30. Dezember 2014

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, den in der Übersicht aufgeführten Spenden (Anlage 2 nichtöffentliche Spendenliste) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		130 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		Spenden
Haushaltsstelle		durchlaufender Posten

Sachverhalt:

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist die Gemeindeverwaltung Altdorf gehalten, die bei der Gemeinde Altdorf eingegangenen Spenden vom Gemeinderat genehmigen zu lassen. Insoweit wird auf die *nichtöffentliche Übersicht (Anlage 2)* der im 2. Halbjahr 2013 eingegangenen Spenden hingewiesen und um positive Beschlussfassung gebeten.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2015/7/343
zur Gemeinderatssitzung	am	13. Januar 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	725-Jahr-Feier der Gemeinde Altdorf im Jahr 2016 hier: Sachstandsbericht
Aufgestellt	Den	30. Dezember 2014

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt vom Verfahrensstand zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	3.000 €	
Haushaltsstelle	1.3400.6680	

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 jährt sich zum 725. Mal die ersturkundliche Erwähnung der Gemeinde Altdorf. So wurde die Gemeinde Altdorf erstmals im Jahr 1291 in einer Urkunde erwähnt, die Johannes von Wurmlingen zur Beseitigung von Besitzstreitigkeiten ausgestellt hatte. Dieses Rechtsgeschäft wurde von Friedrich von Altdorf, neben anderen Adligen in der Umgebung, vor dem Reutlinger Gericht bestätigt. Auch ein weiterer Name wurde in dieser Urkunde genannt; es handelte sich um Albrecht Hurnbog, der später gemeinsam mit seiner Familie Grundbesitz in Altdorf erwarb.

In diesem Zusammenhang noch ein Hinweis zu dem Namen „Altdorf“. So wird von zahlreichen Forschern der Name „Altdorf“ aus der Vor- und Frühgeschichte abgeleitet; ob dieser Name nun auf die Germanische Zeit zurückgeht oder erst nach der Christianisierung so benannt worden ist, muss jedoch dahingestellt bleiben; hier streiten sich die Gelehrten.

Nachdem die Dorfgemeinschaft im Jahr 1991, in welchem die 700jährige ersturkundliche Erwähnung der Gemeinde Altdorf mit über einem Dutzend Veranstaltungen das ganze Jahr über erfolgreich gefeiert hat, wurde ein mögliches 725jähriges Jubiläum erstmals in der Terminbesprechung im Herbst 2013 sowie in der anschließenden Selbstvermarkterbesprechung angesprochen, und beides Mal von den Vertreter der örtlichen Vereinen und Vereinigungen begrüßt. Daraufhin wurde solch ein denkbare Jubiläum, eingebettet in ein buntes Festwochenende im Sommer des Jahres 2016, im Gemeinderat der Gemeinde Altdorf in seiner Sitzung am 14. Januar 2014 besprochen, und auch dieses Gremium war der Auffassung, dass man solch ein Jubiläum nicht übergehen sollte, sondern mit einem angemessenen und überschaubaren Aufwand zu feiern habe.

Im Anschluss an diese Grundsatzbeschlussfassung lud die Gemeindeverwaltung die Vertreter der örtlichen Vereine und Institutionen sowie die Vertreter der Kirche und der Feuerwehr zu mehreren Gesprächen im Jahr 2014 ein, und letztendlich wurden nach und nach verschiedene Eckpunkte solch einer Jubiläumsveranstaltung gemeinschaftlich und einvernehmlich besprochen; darüber hinaus wurden auch drei Arbeitsgruppen gebildet.

Die Ratsmitglieder wurden durch die Zusendung von Mehrfertigungen der von der Verwaltung angefertigten Aktenvermerke, von diesen Besprechungen stets auf dem Laufenden gehalten. Nunmehr steht fest, dass mittels eines bunten Festwochenendes, beginnend am Freitag, den 15.07. bis einschließlich Sonntag, den 17.07.2016, dieses 725jähriges Jubiläum der ersturkundlichen Erwähnung der Gemeinde Altdorf gefeiert werden soll.

Der der Informationsvorlage beigefügten *Anlage 3 können die konkreten Daten und Fakten*, die bis zum jetzigen Zeitpunkt besprochen und beschlossen worden sind, entnommen werden, ebenso die ehrenamtlich mitwirkenden Bürgerinnen und Bürger, der drei Arbeitsgruppen sowie die in kürze an die örtlichen Organisationen ergehende Schreiben, die zur aktiven Mithilfe aufrufen.

Im Hinblick auf die dargestellten Kosten ist darauf hinzuweisen, dass diese sicherlich nicht für die gesamten Aktivitäten im Jahr 2016 reichen; die angeführten 3 T€ stehen für die in diesem Jahr notwendigen Vorbereitungen zur Verfügung; spätestens zur Haushaltplanung 2016 wird sicherlich die exakte Kostengröße für das Jubiläum feststehen.

